

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Stefan Köster, Fraktion der NPD**

**Kostenbegleichungen durch die Landeszentralkasse**

**und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

Im Jahre 2012 erfolgten durch die Landeszentralkasse Überweisungen, deren Hintergrund offenbar Gerichtsverfahren sind, an denen weder das Land noch entsprechende Behörden Verfahrensbeteiligte waren. Es handelt sich u. a. um eine Überweisung im Juni 2012 („Gebühren ... 11901120027065“) und eine Überweisung im September 2012 („Aktenzeichen p 231/10 KFA 1101120038228“).

1. Wie stellt sich der Sachverhalt aus Sicht der Landesregierung dar?
2. Wurden in diesem Zusammenhang weitere Zahlungsverpflichtungen übernommen?  
Wenn ja, wann und in welcher Höhe?

### **Zu 1 und 2**

Die Fragen 1 und 2 werden zusammenhängend beantwortet.

Zahlungen dürfen nach § 70 Landeshaushaltsordnung nur von Kassen und Zahlstellen geleistet werden. Die Landeszentralkasse nimmt nach der Landeszentralkassenerrichtungsverordnung alle Kassenaufgaben für das Land wahr.

Die Anordnung einer Zahlung erfolgt durch die mittelbewirtschaftende Stelle (das zuständige Ministerium oder die zuständige Dienststelle). Die Landeszentralkasse ist allein für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs zuständig.

Die Anordnung der Zahlungen wurde in den beiden vom Fragesteller benannten Fällen durch die Landtagsverwaltung vorgenommen. Daher können differenzierte Aussagen zur Fragestellung seitens der Landesregierung nicht getroffen werden.

3. Gab es darüber hinaus seit dem Jahre 2006 weitere Übernahmen von Kosten im Falle von Rechtstreitigkeiten, bei denen weder das Land noch eine entsprechende Behörde Verfahrensbeteiligte war?  
Wenn ja, wann und aus welchen Gründen?

Die Bewirtschaftungsgrundsätze entbinden die Verwaltung während der Ausführung des Haushaltsplans nicht von der Prüfung der Rechtmäßigkeit und der Notwendigkeit der Ausgaben in jedem Einzelfall. Ausgaben dürfen gemäß § 45 Landeshaushaltsordnung nur dann geleistet werden, wenn eine entsprechende sachliche Bindung zur Leistung der Ausgabe gemäß Haushaltsplan besteht.

Konkrete Aussagen zur Fragestellung können nicht getroffen werden, da der Landesregierung die sachlichen Hintergründe der vom Fragesteller benannten Zahlungen nicht bekannt sind (siehe Antwort zu Fragen 1 und 2).